

Foltern für das Vaterland

Über die Beiträge der Psychologie
zur Entwicklung von Techniken der ‚weißen Folter‘*

Rainer Mausfeld

„Wer der Folter erlag, kann nicht mehr heimisch werden in der Welt.“

Jean Améry

Vor 60 Jahren, am 10. Dezember 1948, kamen die Regierungsvertreter aller UN-Staaten zusammen, um eine Erklärung zu verabschieden, in der sie sich - noch im Banne des unmittelbaren Erschreckens darüber, wozu der Mensch fähig ist - auf die Formulierung von Werten verständigten, deren Gültigkeit weltweit zu beanspruchen sei:

auf die Allgemeine Erklärung der Menschen - rechte.

Der Akt selbst und die (trotz der Vielzahl sich auch weiterhin unversöhnlich gegenüber stehenden Weltanschauungen) Einmütigkeit bei der Verabschiedung so weitreichender Normen der Gleichheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit erscheinen im Rückblick als ein besonderer historischer Glücksfall in der Kulturentwicklung des Menschen. Auch wenn 1948 der Zweite Weltkrieg und der Holocaust ein Ende gefunden hatten, formuliert allerdings diese Erklärung kaum mehr als eine Rechtsutopie. In dem Jahr, in dem die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* verabschiedet wurde, konnte der Gegensatz zwischen Ideal und Wirklichkeit nicht krasser sein: Mahatma Gandhi wurde ermordet, es begann die ethnische Säuberung Palästinas¹ und der Aufbau eines südafrikanischen Apartheitsstaates – Vorgänge, die, wie viele spätere, ihre Wurzeln im imperialistischen Weltbild des europäischen Kolonialismus und in dem mit ihm verbundenen rassistischen Menschenbild hatten.²

Die Idee allgemeiner Menschenrechte steht ihrem Wesen nach in einem unversöhnlichen Gegensatz zu der jedem rassistischen Denken zugrunde liegende Annahme, daß es Volks- und Kulturgruppen gebe, die verglichen mit uns minderwertig seien und denen wir somit das an Menschenwürde und Menschenrechten verwehren könnten, was wir für ‚Unseresgleichen‘ als selbstverständlich beanspruchen. Auch die Folter wäre nicht denkbar ohne eine Kategorisierung „that divides man into torturable and non- torturable“ (Amnesty International, 1973, S. 27).

* überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrags, der anlässlich des 60. Jahrestages der Verabschiedung der *Universal Declaration of Human Rights* im Dezember 2008 an den Universitäten Kiel, Jena und Potsdam gehalten wurde. Gisela Bergmann-Mausfeld danke ich für wertvolle Anregungen und Kritik, Jürgen Golz und Ernst Fay für hilfreiche Hinweise.

Heute, 60 Jahre später, besteht zwischen dem in der Erklärung formulierten Anspruch und der Wirklichkeit immer noch eine erschreckend große Kluft. Nach dem Zweiten Weltkrieg war man sich zwar über eine absolute Unzulässigkeit der Folter in einer zuvor kaum für denkbar gehaltenen Weise einig gewesen, zugleich jedoch habe, wie Amnesty International bereits 1973 im *Report on Torture* feststellte, die Ausübung der Folter epidemische Ausmaße erreicht. Die Folter, die lange Zeit ein Nischendasein geführt habe, „has suddenly developed a life of its own and become a social cancer“.³ 2007 dokumentierte *Amnesty International* in mehr als 81 Ländern Fälle von systematischer Folter.

Die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit ist also groß. Internationale Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International*, *Human Rights Watch* oder *Physicians for Human Rights* dokumentieren sie kontinuierlich und im Detail. Warum findet die Tatsache, daß tagtäglich in gravierender Weise, auch in unserem gesellschaftlichen Verantwortungsbereich, Werte verletzt werden, die wesentlich unserem kulturellen Selbstverständnis zugrunde liegen, so wenig Aufmerksamkeit? Wir neigen vermutlich dazu, diese Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit durch Wegschauen, also durch Verleugnen oder Verdrängen, zu bewältigen. Um so wichtiger ist es, zunächst die Tatsachen festzuhalten und den Blick auf jene politischen Vorgänge und Prozesse zu richten, die diskrepant zu unseren Normen und Werten sind.

Wie leicht es uns fällt wegzuschauen, möchte ich am Beispiel einer Fallstudie illustrieren, nämlich an der Beteiligung von Psychologen an der Entwicklung und Durchführung von Methoden der sog. weißen Folter in Guantánamo. Tatsächlich handelt es sich um eine ganze Periode in der Geschichte der Psychologie, in der sie wesentlich an der Entwicklung von Techniken nicht unmittelbar sichtbarer Folter beteiligt war. In den Fokus der Öffentlichkeit gelangten diese Vorgänge im Jahre 2007, als die mit etwa 150.000 Mitgliedern größte psychologische Berufsvereinigung der Welt, die *American Psychological Association* (APA) bekundete, daß die Mithilfe von Psychologen bei der Entwicklung von ‚alternativen Verhörtechniken‘ und an der Ausbildung von Verhörexperten „ein wertvoller und ethisch gerechtfertigter Beitrag ist, um Schaden von unserer Nation, anderen Nationen und unschuldigen Zivilisten abzuwenden“.

Diese Fallstudie scheint auf den ersten Blick nur eine bestimmte Berufsgruppe, die Psychologen, zu betreffen. Auch stellt sie gemessen an der Schwere anderer tagtäglicher Menschenrechtsverletzungen kaum mehr als eine Randnotiz dar. Gleichwohl vermag sie politische Prozesse und psychologische Mechanismen transparent zu machen, die von allgemeinem Interesse sind, sowohl für den Prozeß der rechtlichen Verankerung von Menschenrechten wie auch für unser Verständnis der politischen Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern.

In den vergangenen Jahrzehnten hat es erhebliche Bemühungen gegeben, die Folter für die Öffentlichkeit gleichsam unsichtbar zu machen. Die dabei entwickelten Techniken werden als *clean torture*, *no-touch torture*, *stealth torture*, *white torture* oder *psychological torture* bezeichnet. Diese Bemühungen sind eng verknüpft mit der Entwicklung demokratischer Rechtsstaaten und der mit ihnen verbundenen größeren Öffentlichkeitskontrolle. Darius Rejali hat in einer umfassenden Studie aufgezeigt, daß „historically, clean torture and democracy go hand in hand.“ (Rejali, 2007, S. 44). Mit dieser Entwicklung hat sich das Gesicht der Folter geändert: „Every effort is made to leave no marks.“ (Amnesty International, 1973, S.29)

Die Fallstudie über die Beteiligung von Psychologen an der Entwicklung kaum sichtbarer Foltertechniken betrifft also nicht nur die Berufsgruppe der Psychologen, sondern uns alle als Bürger eines demokratischen Rechtsstaates. Denn es geht, über den konkreten Fall hinaus, darum, wie wir mit Verletzungen fundamentaler Rechtsnormen in unserer Gesellschaft umgehen und in welchem Maße wir für solche Verletzungen mitverantwortlich sind. Da wir die Normen und Werte, die im Kern

unseres gesellschaftlichen Selbstverständnisses stehen, nicht aufgeben wollen und zugleich ihre Verletzungen nicht gänzlich verleugnen können – zumal wenn sie, wie in der hier herangezogenen Fallstudie, in der Tagespresse so gut dokumentiert wurden – neigen wir dazu, die dadurch auftretende Spannung durch die Ausbildung von Doppelstandards zu bewältigen. Es wird also im folgenden auch um die Natur und die Mechanismen von Doppelstandards bei der Bewertung unserer Werte und Normen gehen. Bevor ich auf Hintergründe und Details dieser Fallstudie zu sprechen komme, will ich mich dem Thema der Folter aus einer etwas breiteren Perspektive nähern.

Die menschliche Befähigung zur Folter

Die Natur hat den Menschen mit einem ‚Möglichkeitsorgan‘ ausgestattet, nämlich mit einem Gehirn, dessen Potential weit über das hinaus geht, was zum Zeitpunkt seiner evolutionären Entstehung adaptiv nötig oder sinnvoll war. So tritt *Homo sapiens* versehen mit einem Instrument in die Evolutionsgeschichte ein, dessen Möglichkeitsraum er erst explorieren muß – zunächst unendlich langsam, dann durch eine kulturelle Hebelwirkung beschleunigt. Fast Hunderttausend Jahre benötigte er, um nur ein folgenreiches Beispiel zu nennen, bis er von der ihm biologisch gegebenen Fähigkeit, Mathematik und abstrakte Naturwissenschaft zu betreiben, systematischen Gebrauch machte. Anderes in seinem biologisch einzigartigen Möglichkeitsraum entfaltete sich rascher. Früh erkannte *Homo sapiens*, daß er befähigt ist, die Natur nicht nur als etwas Gegebenes zu betrachten, in das er sich als Jäger und Sammler einzufügen hat, sondern als etwas, das man wie einen Gegner unterwerfen und wie ein Werkzeug nach seinen Intentionen formen kann. Ebenso früh erkannte er, daß er befähigt ist, auch *Seinesgleichen* als Werkzeug zu betrachten und seinen Intentionen zu unterwerfen – eine in der Natur einzigartige Befähigung und die Grundlage zur Entwicklung von Krieg, Sklaverei und Folter. Die Befähigung zur Folter läßt sich geradezu als ein Humanspezifikum betrachten, wie das Lachen, die Kunst oder die Sprache.

In der Kulturentwicklung, in welcher der Mensch den Möglichkeitsraum seines Gehirns weiter explorierte, mußte er – sehr langsam und auf der Basis unendlich leidvoller Erfahrungen – zunehmend erkennen, daß sich *Homo sapiens* vor allem dadurch auszeichnet, daß sein destruktives Potential bei weitem die Möglichkeiten seiner ihm natürlich verfügbaren Kontrollmechanismen überschreitet. Mühsam und immer wieder erschrocken über das, wozu er offensichtlich befähigt ist, suchte er daher, seine eigenen Möglichkeiten einem Prozeß der rationalen Kontrolle zu unterwerfen und sie durch eine Verrechtlichung seiner Beziehungen zu bändigen. In diesem Prozeß der rationalen Selbstbestimmung gelangte er zu der Vorstellung der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller Menschen – also zur Idee universeller Menschenrechte – und zu dem normativen Ideal, daß der Mensch ein *Zweck an sich* sei und damit nicht als bloßes Mittel gebraucht werden darf.

Eine solches Verständnis seiner selbst, also die Universalität dieses Anspruchs, konnte der Mensch nur durch die Vernunft erlangen. Gleichwohl stehen in seinem Zentrum die Gefühle, genauer unsere Befähigung, Erfahrungen durch die Augen des anderen machen zu können, also unsere Befähigung zur Empathie.

Daß wir trotz dieser Befähigung zur Empathie einen so langen und leidensreichen Weg zurücklegen mußten, ehe wir bereit waren, uns universellen ethischen Prinzipien verpflichtet zu fühlen, hängt mit der Art und Weise zusammen, in der wir unsere Identität bestimmen. Es ist im Alltag kaum die biologische Kategorie ‚Mensch‘, die wir als identitätsstiftend ansehen. Es sind viel mehr Unterschiede und Differenzierungen zu anderen, die ein- und abgrenzen, was ein jeder als ‚Meinesgleichen‘ zu akzeptieren bereit ist. Für die Gruppe derjenigen, die wir als ‚Unseresgleichen‘ ansehen, haben wir keine Schwierigkeit, Erfahrungen durch die Augen der anderen zu machen und so elementare Grundsätze für ihre Menschenwürde anzuerkennen. Warum aber sollte jemand, der sich

nicht als Muslim, nicht als Jude, nicht als Schwarzer, nicht als Frau, nicht als Schwuler ansieht, jenen fremden Anderen gleiches zugestehen? Ihm muß die Idee einer universellen Menschenwürde als eine Zumutung erscheinen. Und sie war und ist es in der Tat, wie die Geschichte vielfach belegt. Es kennzeichnet den Menschen, daß er eine einzigartige Flexibilität darin hat, auf der Basis nahezu x-beliebiger Merkmale, sei es Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, etc. etc., andere aus der Kategorie ‚Meinesgleichen‘ auszugrenzen und ihnen das zu verwehren, was er als elementare Menschenwürde für die als ‚Seinesgleichen‘ Empfundene beansprucht.⁴ Dies macht ihn unempfindlich für das Leid derjenigen, die er als ‚Nicht-Seinesgleichen‘ ansieht, eine Gleichgültigkeit, die ihren stellvertretenden Ausdruck findet in der Antwort des Folterers an den um *"un peu d'humanité!"* flehenden Gefolterten: *"Pas d'humanité pour les Arabes!"*⁵

Das absolute Folterverbot im internationalen Recht

Vor diesem anthropologischen Hintergrund wird es verständlich, daß der Mensch nur mühsam durch die Erfahrungen seiner Geschichte zur Anerkennung einer universell geltenden Menschenwürde kommen konnte. Es waren vor allem die durch den Zweiten Weltkrieg und den Holocaust entstandenen Erfahrungen, die dazu geführt haben, die Schutzbalken des Rechtes gegen die Möglichkeiten, andere aus dem für ‚Meinesgleichen‘ gültigen Normenbereich auszugrenzen, zu verstärken. Dem Folterverbot wurde dabei eine besondere Bedeutung beigemessen. Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 stellt in Artikel 5 fest: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Entsprechend untersagen die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte* von 1953, der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* von 1976 und das *UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* von 1984 Folterhandlungen bzw. deren Androhung. Menschen dürfen auch nicht in Gebiete überstellt werden, in denen sie einer Foltergefahr ausgesetzt sind.

Unter Folter zu verstehen ist dabei „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“. Eine solche Definition ist zweifellos unscharf, lückenhaft und somit rechtspraktisch und rechtsphilosophisch hochgradig defizitär – eine nicht seltene Situation in der Rechtsentwicklung; gleiches gilt etwa für Sklaverei, Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Jedoch stellt diese Definition mit der Fokussierung auf eine Extremform grausamer und entwürdigender Behandlung einen ersten Versuch dar, eine untere konsensfähige Schranke zu formulieren, hinter die die Weltgemeinschaft nach den historischen Erfahrungen nicht zurückgehen sollte. Daher sind es auch weniger rechtsphilosophische Erwägungen als vielmehr historische Erfahrungen, die dafür sprechen, Ausnahmen vom Folterverbot nicht zuzulassen. Diese Absolutheit des Folterverbotes wird in dem *UN-Übereinkommen* von 1984 unmißverständlich formuliert: „Außergewöhnliche Umstände, gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innere Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.“⁶ Das *absolute* Folterverbot ist unabdingbarer Kernbestand sowohl des allgemeinen Menschenrechtsschutzes wie auch des humanitären Völkerrechts und aller internationalen und nationalen Rechtsordnungen.

Folter stellt also einen Angriff auf ein Rechtsgut dar, das nicht relativ, sondern *absolut* schützenswert ist. Das Folterverbot gestattet keinerlei Ausnahmen - auch nicht im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht - und schließt grundsätzlich eine Abwägung mit anderen Rechtsgütern aus. Es setzt damit der Nothilfebefugnis des Staates und dem grenzenlosen Streben nach Sicherheit eine absolute rechtsstaatliche Grenze. Die jedem staatlichen Machtanspruch innewohnende totalitäre Versuchung muß diese Absolutheit aus Sicht des einzelnen Staates zwangsläufig als Zumutung erscheinen lassen, denn mit ihr gäbe es einen Maßstab für staatliches

Handeln, der selbst dem staatlichen Zugriff entzogen ist.

So verwundert es nicht, daß sich in jüngerer Zeit eine zunehmende Zahl von Juristen findet, die dem Staat die mit dem Absolutheitsrang des Folterverbotes einhergehende Zumutung der Begrenzung seines Machtanspruchs zu ersparen suchen, indem sie diesen Absolutheitsrang als unberechtigt und als gleichsam rechtsphilosophische Entgleisung diffamieren. Der Harvard- Rechtsprofessor Alan Dershowitz kritisiert die „blasierte, selbstgefällige Bereitschaft, Folter öffentlich zu verurteilen“. ⁷ Da die Folter nun einmal weitverbreitet und zudem in Situationen einer extremen Sicherheitsgefährdung unumgänglich sei, müsse man ihre Praxis rechtlich regulieren. Das Verbot einer Güterabwägung sei weltfremd und unrealistisch und der Staat müsse in Sicherheitsfragen die Möglichkeit haben, die Menschenrechte gegenüber der Sicherheit zurücktreten zu lassen, wenn dadurch Menschenleben gerettet werden können. Es fällt nicht schwer, derartigen Auffassungen dadurch eine vermeintliche Plausibilität zu verleihen, daß man geeignete hypothetische Extremsituationen - sog. *ticking bomb*-Szenarien - konstruiert, mit denen sich moralische Fragen und rechtliche Fragen in einen vermeintlichen Gegensatz setzen lassen. ⁸ Derartige Szenarien sollen mit ihrem Appell an einen moralischen *common-sense* ein Foltern auf Verdacht zur Abwendung einer vorgestellten Gefahr als gerechtfertigt erscheinen lassen. Zugleich sollen sie durch die mit ihnen verbundene massenmediale Angsterzeugung die Bevölkerung an die Normalität staatlicher Normbrüche gewöhnen.

Dershowitz und andere schlagen die Einführung einer gerichtlich kontrollierten Folter vor, die nur unter strengsten Kriterien Anwendung finden dürfe ⁹ - womit natürlich stets die jeweils für die eigenen Belange passenden Kriterien gemeint sind. ¹⁰ Obwohl die Idee der rechtlichen Regulierung einer präventiven Folter, die aus fiktiven Extremfällen allgemeine Rechtsnormen zu deduzieren sucht, eine rechtswissenschaftlich abstruse Konstruktion ist und darüber hinaus ein entsprechendes ‚Foltergesetz‘ so beschaffen wäre, daß erst aus den Konsequenzen der jeweiligen Situation folgen würde, ob seine Anwendung zulässig war, hat sie auch in der deutschen Rechtswissenschaft zahlreiche Anhänger gefunden.

‚Präventivfolter‘ und Menschenwürde

Der Heidelberger Rechtswissenschaftler Winfried Brugger (2000; s.a. 2006) bedauert die „eminent starken Widerstände“ gegen die Idee eines staatlichen Folterrechtes, die „vermutlich in der Erfahrung des Dritten Reiches“ wurzelten, „das nach wie vor einen langen und düsteren Schatten auf Themen wie Folter wirft und das Ergebnis differenzierungslos vorherbestimmt.“ Das klingt, wie Heribert Prantl in der *Süddeutschen Zeitung* vom 10.3.2003 kommentierte, „als hätten die Nazis eine ansonsten durchaus vernünftige Verhörmethode diskreditiert. Zu den Schandtaten der Nazis zählt demnach auch, daß man ihretwegen sich in Deutschland nicht unvoreingenommen über Folter unterhalten könne“. Der Mainzer Rechtswissenschaftler Volker Erb (2005) sieht in der Absolutheit des Folterverbots gar den „Geist des Totalitarismus“ und eine sicherheitspolitische Selbstabdankung des Staates. Der Hamburger Rechtswissenschaftler Reinhard Merkel (2008) argumentiert, der durch eine staatliche ‚Rettungsfolter‘ Bedrohte „bedroht sich mit der Folter, die ihm für den Fall seiner fortgesetzten Weigerung angedroht wird, selbst. Er hat es vollständig in der eigenen Hand, die Prozedur der Schmerzzufügung zu verhindern oder zu beenden...“ Diese Auffassung gibt deskriptiv annähernd korrekt die übliche staatliche Rechtfertigungsrhetorik für Folter wieder. Sie wird daher, wie das leider reiche Datenmaterial belegt, wenig überraschend von all jenen Staaten geteilt, in denen ‚übergeordnete Sicherheitsinteressen‘ zur Rechtfertigung von Folterungen geltend gemacht werden.

Ansatzpunkte für eine rechtswissenschaftliche Begründung solcher Positionen eröffnen sich in dem Maße, wie man bereit ist, sich ‚endlich‘ von der ‚veralteten‘ und rechtswissenschaftlich ‚problematischen‘ Idee einer Konzeption von Menschenwürde zu verabschieden, die vor und über

spezifischen Rechten steht und als Fundierungsprinzip angesehen wird, dem zufolge das gesamte Recht unter dem Vorzeichen der Würde des Menschen zu stehen hat. Ist man zu einem solchen ‚Neuansatz‘ bereit, werden in Rechtsdogmatik geschulte Rechtswissenschaftler kaum Schwierigkeiten haben, geeignete Begriffsunterscheidungen und ‚Nuancierungen‘ zu schaffen, durch die sich ein Begriffsrahmen bereitstellen läßt, der für Abwägungen von Verletzungen der Menschenwürde mit Sicherheitsinteressen des Staates offen ist.

Ein für den Schutz der ‚Handlungsfähigkeit‘ staatlicher Organe hinreichend flexibler ‚Neuansatz‘ ergibt sich etwa daraus, daß man die Notwendigkeit geltend macht, bei einem Verständnis der Menschenwürde ‚Kernbereiche‘, die keiner Abwägung mit anderen Gütern zugänglich sind, von ‚Randbereichen‘ zu unterscheiden. Faßt man sodann den ‚Kernbereich‘ eng genug, indem man etwa Eingriffe in den ‚Würdekern‘ nur unter so extremen Bedingungen wie Verfolgungen in totalitären Regimen, Völkermord oder Massenvertreibungen als gegeben sieht, so kann es in unserer demokratischen Gesellschaft schon rein begrifflich nur Verletzungen geben, die dem ‚Randbereich‘ zuzurechnen sind und die somit einem abwägenden Ausgleich mit anderen Gütern zugänglich sind.

Postuliert man nun, daß die Absolutheit des Folterverbotes sich nur auf Situationen beziehen könne, die mit einer Verletzung des ‚Würdekerns‘ verbunden seien, so kann, auf der Basis einer solchen Neukalibrierung eines Referenzsystems für die Menschenwürde, die Absolutheit des Folterverbotes für die deutsche Verfassungswirklichkeit keine Gültigkeit beanspruchen. Folter in demokratischen Rechtsstaaten wird damit ‚nach abwägender Würdigung aller Umstände‘ nicht nur zu einem zulässigen, sondern unter Umständen sogar - als ‚Präventionsfolter‘ im Präventionsstaat - zu einem notwendigen Instrument staatlicher Organe.

Eine derartige ‚Korrektur‘ der mit dem absoluten Folterverbot hervorgebrachten rechtsphilosophischen ‚Fehlentwicklung‘ scheint auch in Deutschland mehr und mehr den verfassungspolitischen Diskurs zu bestimmen. Ein Verweis auf fiktive Extremsituationen, wie *ticking bomb*-Szenarien, soll helfen, sie konsensfähig zu machen. Mit derartigen moralischen Lackmustests lassen sich mühelos ‚verantwortungsvolle‘ Intellektuelle von ‚Menschenrechtsideologen‘ trennen. Diejenigen, die vor dem Hintergrund eines erdrückenden Maßes an historischen Erfahrungen die Menschenwürde nicht für eine Abwägung mit vorgeblich übergeordneten Gütern freigeben wollen und auf dem Absolutheitscharakter des Folterverbotes bestehen, lassen sich dann leicht als moralische Fundamentalisten verunglimpfen, die sich einem ‚verantwortungsvollen Abwägen‘ durch ein ‚unverantwortliches‘ Beharren auf einer rigiden Gesinnungsethik zu entziehen suchten.

Diese auf die Abschaffung des Absolutheitsranges des Folterverbotes zielende Diskussion hat ihren Niederschlag in zahlreichen Arbeiten und Büchern gefunden. Von „eminenter starken Widerständen“ gegen die Idee eines staatlichen Folterrechtes wird man dabei kaum sprechen können; vielmehr sind wir gegenwärtig auf dem Wege - ganz im Einklang mit der Forderung von Innenminister Schäuble, daß es in Fragen der inneren Sicherheit „keine Tabus und Denkverbote“ geben dürfe -, endlich wieder ein ‚unverkrampfteres Verhältnis‘ zur Anwendung von Folter zu finden.¹¹

Euphemismen für die Folter

Neben diesen Versuchen, den Absolutheitsrang des Folterverbotes für unberechtigt zu erklären, gibt es Versuche, ihn definitorisch zu unterlaufen. Verteidiger einer Verhörpraxis, die folterähnliche Methoden zuläßt, sind durch den Absolutheitsrang des Folterverbotes gerade in demokratischen Rechtsstaaten darauf angewiesen, die Methoden ihrer Verhörpraxis begrifflich so zu fassen, daß sie durch die semantischen Ritzen zwischen eigentlicher Folter und grausamer und entwürdigender Behandlung schlüpfen können und sich als *Noch-Nicht-Folter* klassifizieren lassen. Beispielsweise war das amerikanische Justizministerium der Auffassung, daß Handlungen von einer extremen Art sein müssen, um als Folter zu gelten; physische Schmerzen bei Folter müßten genauso intensiv sein wie

der Schmerz bei schwersten physischen Verletzungen oder etwa einem Organversagen; die Zufügung von Schmerzen, die nicht so extrem sind, sei, technisch gesprochen, überhaupt keine Folter, sondern lediglich unmenschliches und erniedrigendes Verhalten, und entzöge sich damit den rechtlichen Sanktionen gegen die Folter. Das 2002 von der UNO beschlossene *Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter* macht indes deutlich, daß es eine solche kategoriale Unterscheidung nicht gibt.¹²

Gleichwohl wird diese Unterscheidung und die Definition von Folter als eine Extremform grausamer und unmenschlicher Behandlung häufig dazu benutzt, den Absolutheitsrang des Folterverbotes semantisch zu unterlaufen. Wie *Amnesty International* (1973, S. 30) feststellte: "Given that the word 'torture' conveys an idea repugnant to humanity, there is a strong tendency by torturers to call it by another name." Für den Terminus Folter gilt dasselbe wie für die Begriffe, Terrorismus¹³, 'Kriegsverbrechen' oder 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit'. Diese Begriffe werden stillschweigend in asymmetrischer Weise verwendet: Mit ihnen werden die Verbrechen der *anderen* bezeichnet, während für die gleichen Handlungen, die man selbst begeht, andere Begriffe in Anspruch genommen werden.¹⁴ Auch für die Folter gilt: Foltern tun immer die anderen. *Wir* greifen nur zu 'besonderen Maßnahmen' und sind dabei zudem legitimiert durch Motive, die ihre Rechtfertigung in sich selber tragen, wie 'Selbstverteidigung'¹⁵, 'Verbreitung demokratischer Werte' oder 'Sicherheitsinteressen des Staates'. Die Rechtfertigung der Folter folgt daher stets demselben Muster: Die hohen Werte zivilisierter und anständiger Menschen seien durch Personen bedroht, die skrupellose und barbarische Mittel einsetzen, um ihre 'bösen' Ziele zu erreichen; nur durch den Einsatz ähnlicher Mittel könne man dies vereiteln und die eigenen Werte schützen.¹⁶

Frankreich zog zur Rechtfertigung seiner Massenfolterungen im Algerienkrieg verschiedene Euphemismen heran; es sprach von "speziellen Verhörmethoden", die zur Gewinnung von „lebenswichtigen Informationen“ im Kampf gegen den „Terrorismus“ der FLN notwendig seien. Allein für eines der größten Folterzentren, die *ferme Améziane*, wird die Zahl der Folteropfer auf über Hunderttausend geschätzt.¹⁷

Großbritannien nannte im Nordirlandkonflikt seine Verhörmethoden "*interrogation in depth*". Bei diesen Verhörmethoden, die auch als „*five techniques*“ bekannt sind, wurden den Männern undurchsichtige Kapuzen über den Kopf gezogen, und ihre Zellen, in denen sie bis zu 16 Stunden ununterbrochen breitbeinig mit Händen über dem Kopf an der Wand stehen mußten (sog. „Streßpositionen“), wurden mit preßlufthammerartigem Lärm beschallt.¹⁸ Zudem durften sie bis zu 70 Stunden nicht schlafen.¹⁹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam 1978 im Fall *Irland gegen Großbritannien* zu der Auffassung, daß die angewandten Verhörtechniken als einzelne noch keine Folter darstellten, jedoch als Folter aufgefaßt werden könnten, wenn man sie in Kombination anwenden würde. Mit den „*Fünf Techniken*“ deutet sich bereits eine für die staatlichen Institutionen vielversprechende Möglichkeit an, die Absolutheit des Folterverbotes dadurch zu unterlaufen, daß man die Verhörtechniken aus modularen Komponenten zusammenstellt.²⁰ Diese modularen Komponenten sollen dabei so beschaffen sein, daß sie sich einzeln genommen nicht als Folter klassifizieren lassen, daß sie jedoch in geeigneter Kombination angewandt den Willen des Gefangenen zu brechen vermögen. Eine solche modulare Konzeption von Folter ermöglicht es auch demokratischen Rechtsstaaten, nicht gänzlich auf die Vorteile des Machtinstrumentes der Folter verzichten zu müssen, da diese als Folter für die Öffentlichkeit weitgehend unsichtbar bleibt. Und bei der Bestimmung geeigneter wirkungsvoller Module und ihrer optimalen Kombinationen hat die Psychologie ‚Interessantes‘ anzubieten.

Israel spricht bei seinen Verhörmethoden von "*moderate physical pressure*" und "*non-violent psychological pressure*".²¹ Nach Schätzungen des *Public Committee Against Torture in Israel* (PCATI,

1999) wurden allein zwischen 1987 und 1994 über 23000 Palästinenser gefoltert, darunter Hunderte von Kindern (ADDAMEER, 2003). Zu den bis heute praktizierten Foltermethoden gehört auch die Scheinfolterung oder tatsächliche Mißhandlung von Angehörigen in der Nachbarzelle des Gefangenen.²² Zwar wurden diese und andere Methoden 1999 vom israelischen Obersten Gerichtshof als Folter angesehen und ihre routinemäßige Anwendung verboten, zugleich jedoch ihre Anwendung unter „außergewöhnlichen Umständen“, insbesondere aus Gründen einer „*security necessity*“, für zulässig erklärt.²³

Mit der Legalisierung von Folter unter „außergewöhnlichen Umständen“ widerspricht Israels höchste nationale Rechtsprechung der 1991 auch von Israel ratifizierten UN-Konvention gegen Folter und der Absolutheit des darin gefaßten Folterverbotes. Alan Dershowitz' Feldzug gegen den Absolutheitsrang des Folterverbotes steht in engem Zusammenhang mit dieser Rechtsauffassung; ihm gehe es, wie die FAZ vom 18.6.2004 notierte, allein darum, das internationale Recht der israelischen Praxis anzugleichen und diese damit rückwirkend akzeptabel zu machen.

Daß in einer westlichen Demokratie institutionell gestützte Menschenrechtsverletzungen derartiger Schwere und derartigen Ausmaßes vorkommen, ohne sonderliche Empörung in der Öffentlichkeit zu erregen, ist - besonders im Vergleich zur relativ breiten öffentlichen Reaktion auf Guantánamo - bemerkenswert.²⁴ Eine Analyse der Gründe wäre höchst aufschlussreich und würde uns unvermeidlich wieder mit unseren Mechanismen der Etablierung von Doppelstandards konfrontieren.²⁵

Die USA sprechen seit 2002 von weiterentwickelten Verhörmethoden oder von innovativen und kreativen Verhörmethoden, wobei das berühmte Bybee-Gonzales Memorandum²⁶ von 2002 einen rabulistischen Höhe- und moralischen Tiefpunkt dieser semantischen Bemühungen markiert.²⁷ Die Verhörtechniken in Guantánamo seien „kreativ“, wie die *Süddeutsche Zeitung* (14.7.2005) aus einem internen Report des Pentagon berichtet, und auch „aggressiv“. Aber mit Folter habe das alles, dem Report zufolge, nichts zu tun, das ganze Gerede von Folter und Mißhandlungen sei haltlos. Zu den kreativen Methoden gehöre, daß muslimische Gefangene in Gegenwart von Soldatinnen ausgezogen wurden, Frauenunterwäsche tragen und wie Hunde Kunststücke vorführen mußten. Sie wurden mit roter Tinte eingerieben unter dem Hinweis, daß dies Menstruationsblut sei.

Wie bei den britischen „Fünf Techniken“ sind auch hier die Verhörmethoden aus Komponenten aufgebaut, deren jede einzelne zwar als grausame und unmenschliche Behandlung einzustufen ist, die jedoch so konzipiert sind, daß sie in der Öffentlichkeit noch nicht als Folter im engeren Sinne wahrgenommen werden. Die *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* (FAS) vom 19. August 2007 beschreibt die in den Untersuchungsberichten aufgeführten modularen Verhörkomponenten so: „Es beginnt mit einem massiven Generalangriff auf die Sinne: donnernd laute Musik, Hundegebell, Stroboskop-Licht. Hinzu kommen quälende starre Körperhaltungen - in den Anweisungen für Guantánamo bis zur vier Stunden. Im nächsten Schritt wird ein Gefangener psychisch erniedrigt: Er wird nackt verhört, er muß in Frauenunterwäsche posieren, er wird von weiblichen Aufsehern beleidigt oder zum Masturbieren gezwungen. Ebenso beliebt ist, daß strenggläubige Personen ihre heiligen Schriften geschändet sehen.“ Diese Methoden sind, wie die FAS schreibt, „Teil eines ausgeklügelten Programms mentaler Folter, das Psychologen im Dienste der amerikanischen Armee und der CIA seit 2002 weiterentwickelt haben, um Terror- verdächtige weichzuklopfen.“ Dem Verhaltens-Organisationsmanual von Guantánamo – dem *Behavior Management Plan* – zufolge, dienten diese Methoden vor allem dazu, „die Desorientierung und Desorganisation des neuen Häftlings zu verstärken und auszunutzen“.²⁸

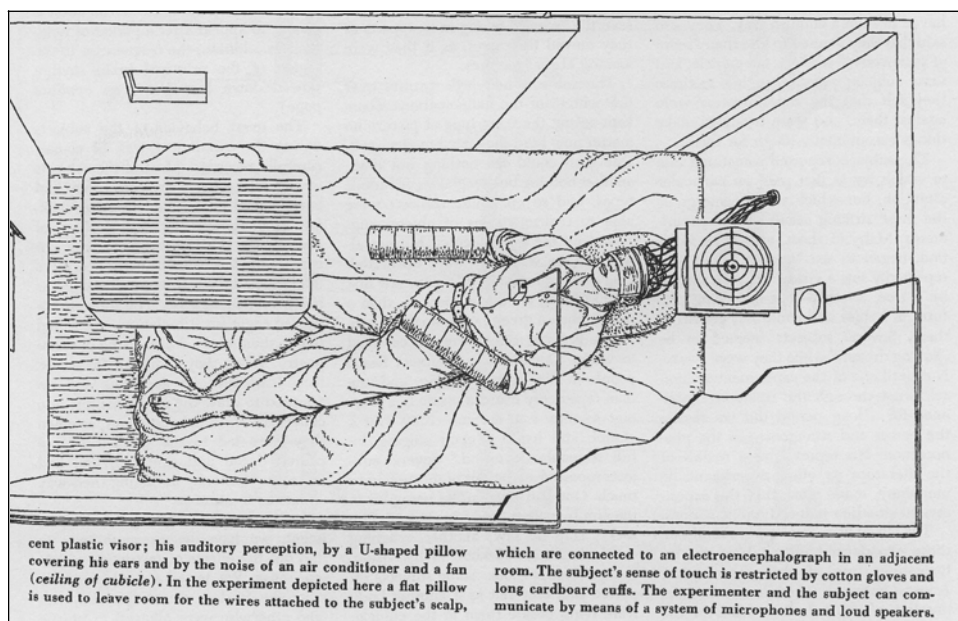
4-20. Behavior Management Plan

a. *Phase One Behavior Management Plan (First thirty days or as directed by JIG)*. The purpose of the Behavior Management Plan is to enhance and exploit the disorientation and disorganization felt by a newly arrived detainee in the interrogation process. It concentrates on isolating the detainee and fostering dependence of the detainee on his interrogator. During

Beiträge der Psychologie zu Techniken der ‚weißen Folter‘

Die Grundzüge für dieses Organisationsmanual wurden von Psychologen entwickelt. Damit komme ich nun zum Beitrag, den die Psychologie geleistet hat, die Folter in demokratischen Gesellschaften für die Öffentlichkeit möglichst unsichtbar zu machen. Was hat die Psychologie an Befunden anzubieten, auf deren Grundlage sich ‚Verhörmethoden‘ entwickeln lassen, deren jede *einzelne* nicht zwangsläufig als Folter einzustufen ist, deren geeignete Kombination²⁹ jedoch auf eine Person Auswirkungen hat, die mindestens so gravierend sind wie die der körperlichen Folter?

Eine der wichtigsten von der Psychologie bereitgestellten Techniken ist die sensorische Deprivation. An der Untersuchung der sensorischen Deprivation war in den 50er Jahren wesentlich einer der damals bedeutendsten Psychologen beteiligt, Donald O. Hebb.³⁰ Hebb berichtete, daß „die Identität der Versuchspersonen sich aufzulösen begann“, nachdem sie nur 2-3 Tage schalldichte Kopfhörer, eine Augenbinde und den Tastsinn blockierende Kleidung getragen hatten.

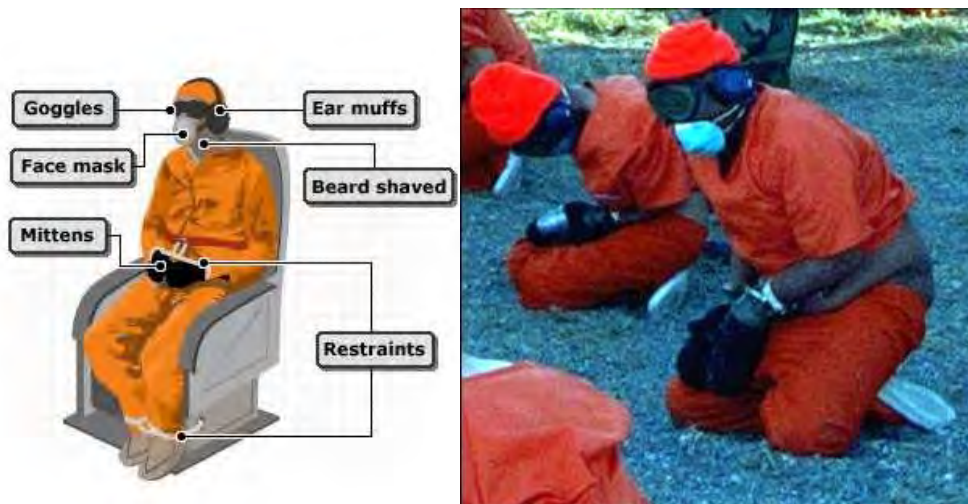


Diese Abbildung - aus einer Veröffentlichung eines Mitarbeiters von Hebb – zeigt schematisch die Versuchssituation.³¹

Auf diese Weise gelang es Hebb, die Person innerhalb von 48 Stunden in einen psychoseähnlichen Zustand zu versetzen, der zunächst mit Halluzinationen verbunden war und dann zu einem psychischen und oft auch physischen Zusammenbruch führte.³²



Dieses Bild zeigt eine Versuchsperson in Hebbs Labor.



Diese Abbildungen illustrieren die Anwendung dieser psychologischen Forschungen im Rahmen von Techniken psychischer Folter im Dienste der „nationalen Sicherheit“.

Die Hebbschen Arbeiten stellen nur ein, wenn auch besonders wichtiges Beispiel aus einer Fülle von Arbeiten dar, durch die man hoffte zu verstehen, wie sich die psychische Widerstandskraft und der Wille einer Person brechen ließen.³³

Anfang der 50er Jahre wurden in den USA, in einer durch den Kalten Krieg bestimmten Atmosphäre, von Seiten des Geheimdienstes und des Pentagon viele Millionen Dollar an Forschungsmitteln bereitgestellt, um sowohl die Möglichkeiten einer Massenmanipulation als auch der Manipulation des Bewußtseins einzelner zu erforschen. Die Psychologie war an diesem sog. MKUltra-Programm³⁴ zentral beteiligt. Bereits 1977, als durch Untersuchungen des Senates erstmals Details über dieses Programm bekannt wurden, wurde die Beteiligung namhafter Psychologen durch einen Artikel im Journal der *American Psychological Association* publik gemacht (Greenfield, 1977). Später konnten weitere Einsichten in das geheime MKUltra-Projekt gewonnen werden, die zeigten, wie breit die akademische Psychologie in dieses Projekt eingebunden war. Zu den direkt oder mittelbar beteiligten Psychologen zählten u.a.: Adalbert Ames, John Carrol, Hans J. Eysenck, Donald Hebb, Kurt Lewin, Margaret Mead, Martin Orne, Charles Osgood, Carl Rogers, Daniel Schachter oder Muzafer Sherif.

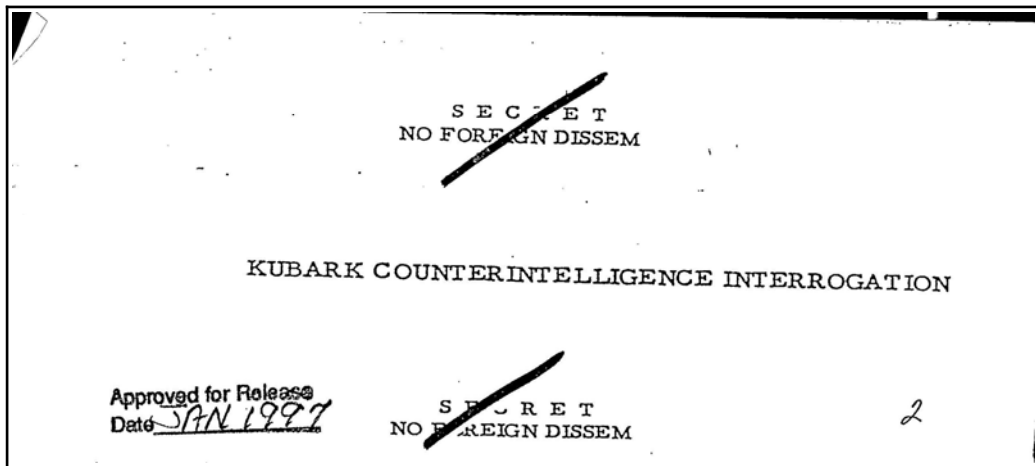
Im Rahmen von MKUltra war man noch an Drogen und recht absonderlichen Mitteln interessiert, durch die man glaubte, das Bewußtsein gezielt manipulieren zu können. Die psychologischen

Psychologie & weisse Folter

Forschungsergebnisse zeigten, daß dies mit viel einfacheren Mitteln zu bewerkstelligen ist. In seiner Arbeit von 1959 zur Entwicklung von „*improved interrogation techniques*“, welche die entsprechenden psychologischen Forschungen der 50er Jahre zusammenfaßte, stellte Albert Biderman fest, psychische Folter sei „der ideale Weg, einen Gefangenen zu brechen“, da sich „Isolation auf die Hirnfunktion des Gefangenen ebenso auswirkt, als wenn man ihn schlägt, hungern läßt oder ihm den Schlaf entzieht.“³⁵

Um den Willen eines Menschen zu brechen, genügt es, ihn aller sozialen Kontakte zu berauben, ihn zu desorientieren, seine biologischen Rhythmen zu stören und ihn unter massiven Streß zu setzen. Kombiniert man die dazu nötigen sehr elementaren Verfahren, wie Desorientierung, Schlafentzug, sensorische Deprivation oder Techniken der Erniedrigung, in geeigneter Weise, so kann man seine rasche Regression auf eine infantile Stufe und ein Zerfallen seiner psychischen Integrität bewirken, wodurch sein Wille gebrochen wird.

In dem 1963 erschienenen autoritativen CIA-Verhörhandbuch mit dem Namen KUBARK, in dem der Ertrag langjähriger und intensiver psychologischer Forschungen für die Verhörpraxis zusammengestellt wurde³⁶, wurde Bidermans Arbeit als grundlegend empfohlen.



IX.	THE COERCIVE COUNTERINTELLIGENCE INTERROGATION OF RESISTANT SOURCES	82-104
A.	Restrictions	82
B.	The Theory of Coercion	82-85
C.	Arrest	85-86
D.	Detention	86-87
E.	Deprivation of Sensory Stimuli	87-90
F.	Threats and Fear	90-92
G.	Debility	92-93
H.	Pain	93-95
I.	Heightened Suggestibility and Hypnosis	95-98
J.	Narcosis	98-100
K.	The Detection of Malingering	101-102
L.	Conclusion	103-104
X.	INTERROGATOR'S CHECK LIST	105-109

Im KUBARK-Handbuch³⁷ wird akribisch und auf der Höhe psychologischer Forschung³⁸ beschrieben, wie sich der Wille am besten brechen läßt und wie sich emotionale und affektive Verletzbarkeiten des einzelnen, unter sorgfältiger Beachtung seiner Persönlichkeitsstruktur und seiner frühkindlichen Bindungsgeschichte, für dieses Ziel nutzen lassen.³⁹ Bis heute ist das KUBARK-Handbuch für Verhöre im konkreten Sinne des Wortes tonangebend.⁴⁰ Das Handbuch stellt eingangs fest, daß „Fragen der Verhörtechnik nicht mehr ernsthaft behandelt werden können ohne eine Berücksichtigung der in den letzten zehn Jahren durchgeführten psychologischen Forschungsarbeit.“ Und es ermutigt die in ‚innovativen Verhörtechniken‘ Auszubildenden, daß sich diese psychologischen Techniken leicht erlernen lassen: „Es hört sich schwieriger an, als es ist, den Willen einer Person nur durch psychologische Manipulation und ohne die Anwendung von äußerlichen Methoden zu brechen.“

Zu diesen Techniken, deren Wirkung und optimale Kombination in Verhören ausführlich beschrieben werden, gehört KUBARK zufolge die ständige Manipulation der Zeit durch Vor- und Zurückdrehen der Uhr⁴¹, was den Betroffenen „wahrscheinlich immer tiefer in sich selbst verstricken“ würde, „bis er seine Reaktionen nicht mehr wie ein Erwachsener kontrollieren könne“, weiterhin Schlafentzug, Verhüllen des Kopfes, laute Musik sowie sexuelle und kulturelle Demütigungen.⁴² Hätten die Verhörten erst einmal die Orientierung verloren, könne man zur zweiten Stufe übergehen, den selbst zugefügten Schmerzen, indem man sie beispielsweise zwingt, stundenlang in unnatürlichen Körperpositionen zu stehen. In dieser Phase gelte es, den Verhörten das Gefühl zu vermitteln, sie seien selbst für ihre Schmerzen verantwortlich und es liege nur an ihnen, sich davon zu befreien.

Für die Durchführung von Verhören sei es von besonderer Bedeutung, die Erfahrungswelt des Verhörten völlig unberechenbar und chaotisch zu machen.⁴³ Ziel eines Verhöres sei die Auslösung eines Regressionsprozesses, bei dem der Verhörte auf frühere Entwicklungsstufen zurückfällt. Um dies zu bewirken, sei die sensorische Deprivation besonders geeignet: „Der Entzug von Sinnesreizen führt zu Regression, indem der Verhörte mental vom Kontakt mit der Außenwelt abgeschnitten wird und ganz sich selbst überlassen bleibt. Gleichzeitig läßt in der Regel die gezielte Bereitstellung von Sinnesreizen während der Vernehmung die in einem Stadium der Regression befindliche Person den Vernehmenden als Vaterfigur wahrnehmen. Das Ergebnis ist normalerweise, daß sich die Neigung zur Willfährigkeit des Verhörten verstärkt.“⁴⁴

In geschickter Kombination mit den anderen Techniken führe die sensorische Deprivation rasch zur Auflösung der Identität einer Person und dazu, daß ihr Wille gebrochen werde: „The interrogatee’s mature defenses crumbles as he becomes more childlike.“

Aufbauend auf dem KUBARK-Manual wurden nach 2001 die psychologischen Forschungsanstrengungen für die Entwicklung ‚optimaler‘ Verhörtechniken wieder verstärkt. Eine Verhörtechnik wird dabei als optimal angesehen, wenn ihre sichtbaren Konsequenzen nichts beinhalten, was die Öffentlichkeit übermäßig beunruhigen würde. Zudem muß sie die verfügbaren Einzeltechniken so geschickt kombinieren, daß sich damit auch stärkste Persönlichkeiten „so ganz zum Körper und wimmernder Todesbeute“ (Jean Amery) machen lassen; die verfügbaren psychologischen Forschungsbefunde und die hohe experimentalmethodische Kompetenz der Psychologie eröffneten hier ein weites Feld anwendungsrelevanter Forschung.

Auf diesem Wege gelangte man zu erheblichen ‚Verfeinerungen‘ der ‚optimalen‘ Kombination verschiedener Techniken, wobei besonders der Bereich sexueller und kultureller Erniedrigungen ein breites Spektrum ‚kreativer‘ Neuentwicklungen ermöglicht. Im technischen Jargon der Guantánamo-Protokolle tauchen diese ‚kreativen Methoden‘ dann auf unter Bezeichnungen wie *Pride and Ego down*, *Fear Up Harsh*, *Futility* oder *Invasion of Space by a Female*.

Was sich dahinter verbirgt, läßt sich den akribisch geführten Verhörprotokollen des Gefangenen

Mohamed al-Kahtani entnehmen.⁴⁵ Unter dem Modul *Pride and Ego Down* finden sich so 'innovative Verhörtechniken' wie „forced urination on self, forced nakedness, sexual humiliation, religious humiliation, being led naked on a leash, being forced to bark like a dog“ u.a.⁴⁶

Diesem Gefangenen wurde bis auf kleinste Schlafintervalle für 50 Tage der Schlaf entzogen, eine Behandlung, die beträchtlicher Unterstützung durch Ärzte bedurfte.⁴⁷ Ein interner Untersuchungsbericht stellte fest, daß diese Behandlung etwas überzogen gewesen sei, weil die Persönlichkeitszerstörung so groß war, daß der Gefangene für weitere Verhöre und für eine Strafverfolgung ‚unbrauchbar‘ geworden war.⁴⁸

Folter und die American Psychological Association

Es waren Psychologen, welche die in Guantánamo angewandten Verhörtechniken entworfen hatten – insbesondere eine psychologische Firma, *Mitchell, Jessen & Associates*, an der auch ein ehemaliger Präsident der *American Psychological Association* beteiligt ist.⁴⁹ Diese Firma hat sich auf die Ausbildung von Verhörexperten spezialisiert und mutmaßlich auch die Verhörprogramme für die *black sites* entworfen, in die Gefangene zur Ermöglichung besonderer Verhörpraktiken überstellt werden – also ein *Outsourcing* der Folter in Staaten, in denen öffentliche Reaktionen kaum zu befürchten sind.⁵⁰ Mitchell und Jessen hatten im Mai 2002 an einem vom Pentagon und der CIA organisierten Symposium teilgenommen, bei dem anlässlich der Festnahme eines al Qaida-Führungsmitgliedes, Abu Zubaydah, ‚innovative‘ Verhörtechniken behandelt wurden. Im Zentrum dieses Symposiums stand ein dreistündiger Vortrag des renommierten Psychologen Martin Seligman, in dem dieser über die Herstellungsmöglichkeiten und Auswirkungen der ‚erlernten Hilflosigkeit‘ referierte.⁵¹ Auf dieser Grundlage entwickelten Mitchell und Jessen ein Verhörkonzept für Abu Zubaydah – u.a. eine ‚dog box‘, in der dieser praktisch bewegungsunfähig mehrere Tage eingesperrt war. James Mitchell proklamierte die Herstellung eines Zustandes der erlernten Hilflosigkeit als zentrales Instrument ‚innovativer Verhörmethoden‘.⁵²

Doch nicht nur die Entwicklung ‚innovativer Verhörmethoden‘, auch die Verhöre selbst wurden unter Anleitung von Psychologen durchgeführt. Beispielsweise wurden die Verhöre von Mohamed al-Kahtani - zumeist 20 Stunden täglich - von John Leso, einem APA-Mitglied, supervidiert, wie sich den Protokollen entnehmen läßt.⁵³

Nachdem nun zunehmend bekannt wurde, wie sehr das weltweit angewandte System ‚innovativer Verhörmethoden‘ auf der Beteiligung von Psychologen beruht, kam die APA unter öffentlichen Druck, Stellung dazu zu nehmen, ob sich eine solche Beteiligung mit den ethischen Berufsprinzipien eines Psychologen vereinbaren läßt. Die APA stellte erwartungsgemäß fest, daß sie jede Art von Folter entschieden ablehne. Sie betonte jedoch, daß es nicht nur eine ethische Verpflichtung gebe, Schaden vom einzelnen abzuwenden, sondern auch eine Verpflichtung, Schaden von der Nation abzuwenden. Im Konfliktfalle müsse man beides gegeneinander abwägen. (Die Argumentation klingt vertraut, denn auch Ärzte hatten seinerzeit einen Konflikt geltend gemacht zwischen der Verpflichtung, der Gesundheit des einzelnen zu dienen, und der Verpflichtung, der Gesundheit des ‚Volkkörpers‘ zu dienen.⁵⁴) Und was das Wohl der Nation betreffe, so habe die Psychologie einiges anzubieten, wodurch sich sicherheitsrelevante Informationen beschaffen ließen.⁵⁵

Einige wollten diese Auffassung psychologischer Berufsethik nicht teilen. Vom damaligen APA-Präsidenten wurden sie als „opportunistic commentators masquerading as scholars“⁵⁶ diffamiert, doch vermochten sie ihren Bedenken öffentliche Resonanz zu verschaffen. Daher beschloß das APA-Direktorium eine Arbeitsgruppe einzurichten, die ethische Standards für die Beteiligung an diesen Verhören entwickeln sollte.

Die Zusammensetzung dieser ‚task force‘ konnte längere Zeit geheim gehalten werden, bis ein

Mitglied, die Sozialpsychologin Jean Maria Arrigo, die in der von der APA unterstützten Praxis eine eklatante Verletzung von etablierten Menschenrechtsnormen sah, die von der APA verordnete Verschwiegenheitspflicht verletzte und Menschenrechtsorganisationen ausführlich darüber unterrichtete, in welcher Weise die Arbeit und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe vom Pentagon und vom APA-Präsidium manipuliert und bestimmt worden waren.⁵⁷

Fünf der neun stimmberechtigten Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren Militärpsychologen und ausgewiesene Experten in ‚innovativen Verhörtechniken‘; einige waren in verantwortlichen Positionen im Irak, Afghanistan und in Guantánamo an der Planung und Supervision von Verhören beteiligt.⁵⁸ Beispielsweise gehörte auch der Leiter des *Behavioral Science Consultation Team* (BSCT) in Guantánamo dieser Arbeitsgruppe an.

Der APA-*task force* gehörten u. a. an:⁵⁹

Col. Larry James: chief psychologist for the intelligence group at Guantánamo in 2003. 2004 director of the behavioral sciences group in the interrogation unit at Abu Ghraib.

Col. Morgan Banks: one of the founders and the senior psychologist at the Army's secretive *Survival, Evasion, Resistance and Escape* (SERE)⁶⁰ program; 2001/2 "supporting combat operations" at Bagram Airfield in Afghanistan, where serious abuses have been reported, had also "consulted generally" on Guantánamo interrogations.

Capt. Bryce Lefever: psychologist in the SERE program (supervision of "personnel under- going intensive exposure to enemy interrogation, torture, and exploitation techniques") Afghanistan in 2002, "where he lectured to interrogators and was consulted on various interrogation techniques."

Die Auswahl der Mitglieder begründete APA-Präsident Koocher damit, daß diese Männer eine besondere Expertise in die Arbeitsgruppe einbrächten („they had special knowledge to contribute,,“).

Im Juli 2007 wurde auf der Jahrestagung der APA mit überwältigender Mehrheit eine Resolution verabschiedet, die sich dezidiert gegen Foltermethoden bei Verhören und gegen jede Art einer Beteiligung von Psychologen daran aussprach. In der Definition von Folter folgte diese Resolution jedoch genau der von der Bush-Regierung vorgegebenen Sprachregelung und definierte Folter so extrem eng, daß all die genannten ‚innovativen Verhörtechniken‘, wie sie in Guantánamo praktiziert werden, *nicht* darunter fallen (obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits vielfältige Belege für die schweren und systematisch durchgeführten Folterungen in Guantánamo vorlagen⁶¹). Wieder war es erst der Druck der Öffentlichkeit - oder vielmehr der ‚Gegenöffentlichkeit‘ - durch den die APA zu weiteren Klarstellungen gebracht werden konnte.⁶²

Von den 150.000 APA-Mitgliedern waren es nur wenige, die aktiv gegen die Haltung der APA Stellung bezogen und dazu beitrugen, das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung von Psychologen an Menschenrechtsverletzungen aufzudecken. Anfang 2008 sah sich die APA veranlaßt, ihre ethischen Richtlinien für die Beteiligung von Psychologen an ‚verschärften Verhören‘ zu präzisieren, sah jedoch weiterhin keinen Grund, die Beteiligung von Psychologen an Verhören auf sog. ‚*black sites*‘ als Verletzung berufsethischer Standards anzusehen. Nachdem immer mehr Details über die Beteiligung

von Psychologen an folterähnlichen Verhören bekannt wurden und der öffentliche Druck immer größer wurde, vollzog die APA - rechtzeitig zu dem erwarteten politischen Machtwechsel in den USA - mit ihrem Schreiben vom 2. Oktober 2008 eine Kehrtwende. Sie kündigte als ‚*significant change*‘ ihrer Haltung an, daß sich ab sofort Psychologen an Menschenrechtsverletzungen von Gefangenen nicht mehr beteiligen dürften.⁶³

Mehr als ein halbes Jahrhundert also diente sich, wie der Historiker Alfred McCoy resümiert, die Psychologie dem Pentagon und der CIA als eine Art Geheimwaffe an gegen alles, was als ideologischer Feind angesehen wurde.⁶⁴

Psychische Folter und die Frage der Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern

Die Diskussionen um die Haltung der APA werfen eine Reihe allgemeiner Fragen auf, die über den konkreten Fall hinausweisen. Auf zwei dieser Fragen will ich abschließend zu sprechen kommen. Die erste betrifft unsere offenkundige Schwierigkeit, psychische Folter auch als echte Folter wahrzunehmen und uns über ihre Anwendung in gleicher Weise zu empören wie über die der physischen Folter. Die Folgen psychischer Folter⁶⁵ sind mindestens ebenso tiefgehend und dauerhaft wie die der physischen Folter.⁶⁶ Physische Folter ist immer auch psychische Folter. Sie zielt jedoch nicht unmittelbar auf die Zerstörung der psychischen Integrität und läßt damit zumindest eine kleine Chance, daß sich ein intaktes Ich auch im Schmerz als vom Folterer unabhängig distanziert, sich einen Bereich erhält, über den der Folterer keine totale Macht hat. Solange die für die personale Integrität verantwortlichen psychischen Instanzen halbwegs intact bleiben, besteht für das Folteropfer die Möglichkeit einer zumindest partiellen Bewältigung des erlittenen Traumas. Bei der unmittelbaren auf den Kern der personalen Identität zielenden psychischen Folter wird indes der Mensch als Person zerstört, nicht nur ein Teil seines Körpers.

Sowohl physische wie auch psychische Folter lassen sich nicht allein von der konkreten Ebene der Schwere der physischen oder psychischen Schmerzen her erfassen, die jemand einem anderen zufügt. Der Schlüssel zur Erfassung von Folter liegt vielmehr in der Art der durch sie hergestellten interpersonalen Situation.⁶⁷ In ihr erfährt sich der Gefolterte als ein vollständig rechtloses Objekt. Sie stellt die höchste Steigerungsform des Totalitären dar. Der vollständige Kontrollverlust und das grenzenlose Ausgeliefertsein einer Person an eine andere, die aus ihrer Sicht über eine gottgleiche Souveränität⁶⁸ über sie verfügt, ist das bestimmende Merkmal der Folter.⁶⁹ Durch die mit der Folter herbeigeführte Totalinstrumentalisierung einer Person zu einem Mittel des Staates wird die Würde und Autonomie des Opfers in einem solchen Maße verletzt oder zerstört, daß allein die gesetzliche Möglichkeit einer solchen Situation die Grundlagen des Rechtsstaates unterminieren würde.⁷⁰ Der Absolutheitsrang des Folterverbotes läßt sich also nicht innerhalb, sondern nur auf Kosten des demokratischen Rechtsstaates in Frage stellen.

Indem die Völkergemeinschaft dem Folterverbot einen Absolutheitsrang gegeben hat, hat sie, vor dem Hintergrund jüngster historischer Erfahrungen, zugleich allen Anmaßungen, totalitären Heils- oder Sicherheitsversprechen die Würde des einzelnen zu opfern, eine absolute rechtliche Schranke gezogen.

Eine zweite über den konkreten Fall hinausweisende Frage von allgemeinerem Interesse bezieht sich auf die moralische und politische Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern und Intellektuellen. Wenn die historischen und moralischen Beweggründe für ein absolutes Folterverbot so klar und zwingend sind und wenn ebenso klar ist, daß Folter und Rechtsstaatlichkeit sich ausschließen, muß es auf individueller Ebene starke Motivationsmomente geben, aus denen erst sich die geschilderten Rechtfertigungsversuche von Folter erklären lassen. Diese Motivationsmomente sind im Selbstverständnis von Intellektuellen und in ihrer Beziehung zum Staat zu suchen. Denn es waren und sind gerade diese Gruppen, die seit jeher in der Geschichte, sei es in Diktaturen oder Demokratien,

einen erheblichen Aufwand treiben, der Machtausübung eine Legitimation zu verleihen und die Begrifflichkeit eines moralischen Rechtfertigungsrahmens an das Tun der jeweils Herrschenden anzupassen. Gerade in demokratischen Rechtsstaaten, in denen politische Vorgänge einer gewissen Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterliegen, sind die Mechanismen staatlicher Machtausübung auf einen Chor bereitwilliger Intellektueller und Experten angewiesen, welche die für die staatlichen Interessen notwendigen Argumentationsfiguren und erforderlichen Differenzierungen liefern.⁷¹ Das Bybee-Gonzales Memorandum und die Argumentationslinie der APA ragen, geschichtlich betrachtet, nicht einmal in besonderem Maße hervor in dieser beschämenden Tradition intellektueller Unredlichkeit und moralischer Elastizität gegenüber den Mächtigen.

Die geschilderten Vorgänge lassen sich nach etablierten internationalen Rechtsnormen als Kriegsverbrechen ansehen.⁷² Daher stellt sich die Frage, inwieweit etablierte international Rechtsprinzipien, die im Kontext anderer historischer und politischer Situationen entwickelt wurden, auch für eine rechtliche Beurteilung der an der institutionellen Unterstützung, Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von ‚innovativen Verhörtechniken‘ beteiligten Psychologen heranzuziehen sind.⁷³ Wenn wir jedoch die Gültigkeit dieser Prinzipien für *unseren* Verantwortungsbereich nicht anerkennen und unsere Normverletzungen und Verbrechen durch eine vorgebliche moralische Überlegenheit der von uns verfolgten Ziele und durch Sicherheitsbedürfnisse des Staates zu rechtfertigen suchen, so verlieren wir mit einer solchen Herstellung moralischer Doppelstandards jeden moralischen Anspruch, die Handlungen anderer nach diesen Rechtsprinzipien bewerten zu können. Diese Frage betrifft, über die Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern hinaus, uns alle. Denn in demokratischen Rechtsstaaten können wir uns der Frage nicht entziehen, in welchem Maße jeder einzelne Verantwortung trägt für die Verletzungen von Menschenrechten, die in unser Gesellschaft geschehen.

Mit der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* wurden nicht nur moralische Werte formuliert, sondern zugleich auch Rechtsansprüche – mit ihr wurden Menschenrechte als fundamentale Rechtsnorm verankert. Wir sind jedoch noch weit davon entfernt, diese Rechtsnormen auch ernst zu nehmen. Daß wir weltweit tagtäglich und in schwerwiegender Weise gegen sie verstoßen, kann und darf nicht als Argument herangezogen werden, ihre Berechtigung in Frage zu stellen. Wie alle Rechtsnormen müssen sie in der täglichen Auseinandersetzung verteidigt, gefestigt und weiterentwickelt werden. Und dies kann nur, wie die APA-Fallstudie zeigt, auf der Basis eines fortwährenden Engagements eines jeden einzelnen erfolgen. Wir haben nur dann eine Chance, die vor 60 Jahren deklarierte völkerrechtliche Fundamentalnorm zu einer Rechtsrealität werden zu lassen, wenn wir bereit sind, nicht wegzuschauen, uns nicht mit den Mächtigen und ihren Interessen zu identifizieren und ihnen nicht in der Verwendung von Doppelstandards zu folgen. Wenn wir nicht wieder und wieder die historischen Erfahrungen dessen wiederholen wollen, wozu der Mensch in seinen destruktiven Potentialen befähigt ist, so haben wir keine andere Alternative, als die Verletzungen historisch mühsam erreichter Fundamentalnormen auch als solche zu benennen und in jedem konkreten Fall auf die Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität aufmerksam zu machen. Die Entscheidung liegt also bei uns.